



Vorlage Nr. 306/2017

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 1 / FD Kultur und Weiterbildung mit den Instituten

Auskunft erteilt: Herr Fachdienstleiter Streblow

Telefon: 02941 980-284

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Schul- und Kulturausschuss	21.11.2017
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2017
Rat	11.12.2017

TOP

Kunst im öffentlichen Raum

Beschlussvorschlag

1. „Die Verwaltung wird beauftragt, den FD Kultur und Weiterbildung als zentrale Anlaufstelle für Anträge zu Kunst im öffentlichen Raum zu benennen und mit der Initiierung des Beratungs- und Beteiligungsverfahrens in Zusammenarbeit mit Vertretern des Fachbereichs Stadtentwicklung und Bauen zu beauftragen.“
2. Der Gestaltungsbeirat wird gebeten, den Entscheidungsprozess mit Empfehlungen zu begleiten. Dem Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates (Anlage 1) wird zugestimmt.
3. Dem Vorschlag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lippstadt (vgl. S. 4 der Vorlage) wird zugestimmt.“

Anlage 1 - Änderungsentwurf_Geschäftsordnung_Gestaltungsbeirat

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein**Sachdarstellung**

Der Schul- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 folgendes beschlossen:

1. Vorhaben zur Kunst im öffentlichen Raum bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Schul- und Kulturausschuss nach entsprechender Vorberatung im Gestaltungsbeirat. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag zur Erweiterung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates um den Themenbereich der Kunst im öffentlichen Raum sowie eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lippstadt mit dem Ziel einer anschließenden Beschlussfassung durch den Rat vorzulegen. Dabei ist das von der Kulturamtsleiterkonferenz verabschiedete Arbeitspapier mit dem Ziel der Selbstverpflichtung der Städte und Gemeinden in NRW zu berücksichtigen.
2. Über die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle, bei der formlos Anträge für die Aufstellung von Kunst im öffentlichen Raum zu stellen sind sowie das Verfahren beim Gestaltungsbeirat und dessen personeller Aufstockung ist dem Schul- und Kulturausschuss erneut eine Beschlussempfehlung vorzulegen.

Als zentrale Anlaufstelle für formlose Anträge und Beratungen, die Vorhaben zur Kunst im öffentlichen Raum zum Gegenstand haben, wird der Fachdienst Kultur und Weiterbildung benannt. Dieser bereitet die Anträge für die Behandlung in einer Arbeitsgruppe vor, in der neben dem Fachdienst Kultur und Weiterbildung einer oder mehrere Vertreter des Fachbereichs Stadtentwicklung und Bauen mitwirken. Diese Arbeitsgruppe legt den Verlauf des Beratungs- und Beteiligungsverfahrens fest. Dabei werden u. a. folgende Aspekte geprüft:

- Welche gesetzlichen Regelungen sind zu berücksichtigen?
- Sind behördliche Zustimmungen erforderlich und liegen diese bereits vor?
- Welche Fachbereiche der Stadtverwaltung und welche politischen Gremien (Fachausschüsse/ Rat) sind einzubeziehen?
- An welcher Stelle der Beratung wird der Gestaltungsbeirat einbezogen?
- Wie wird die künstlerische Qualität gesichert?
- Lassen Bedeutung, Anzahl oder die räumliche Anordnung des Vorhabens/ der Vorhaben im Stadtbild eine Kuratierung sinnvoll erscheinen oder erfordern sie diese sogar?
- Es soll ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden?
- Soll die Bürgerschaft zusätzlich eingebunden werden? Wenn ja, wie?
- Ist die Finanzierung geregelt (bei städtischen Vorhaben über den Haushalt, ansonsten durch Dritte)?

Über **alle** Vorhaben wird im Schul- und Kulturausschuss mit einer Sachdarstellung berichtet. Für die Sachdarstellung wird eine Empfehlung des Gestaltungsbeirates eingeholt. Hierzu ist eine Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung notwendig. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs vom historischen Stadtkern auf das gesamte Stadtgebiet (nur für Kunst im öffentlichen

Raum), die Ergänzung des Aufgabenkataloges und die Erweiterung des Beirates um eine/einen weiteren Sachverständigen. Ein durch den Rat zu beschließender Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates ist als Anlage 1 beigelegt.

Der Gestaltungsbeirat wird gebeten, über aktuelle Vorhaben hinaus eine Sichtung vorhandener Kunstwerke vorzunehmen und die daraus folgenden Erkenntnisse in die Empfehlungen einfließen zu lassen.

Nach Prüfung der Rahmenbedingungen wird unter Einbeziehung der Empfehlung des Gestaltungsbeirates die Angelegenheit dem Schul- und Kulturausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Diesem sollte die Zuständigkeit für die Entscheidung übertragen werden. Dabei bleiben die Zuständigkeiten des Rates, anderer Fachausschüsse und das Erfordernis behördlicher Genehmigungen oder Rechte öffentlicher oder privater Dritter unberührt. Im Ergebnis soll sich die Zuständigkeit des Schul- und Kulturausschusses ausschließlich auf die-Genehmigung in „künstlerischer Hinsicht“ beziehen.

Bei Vorhaben, die wegen ihrer Bedeutung, der Anzahl der Objekte oder deren räumlicher Anordnung im Stadtgebiet eine konzeptionelle Herangehensweise sinnvoll erscheinen lassen oder erfordern, soll dem Schul- und Kulturausschuss eine Beratungsfunktion zukommen. Auch in diesen Fällen erfolgt vorab eine Befassung durch den Gestaltungsbeirat. Die Zuständigkeit für den Beschluss des Gesamtkonzeptes läge in diesen Fällen beim Rat; die Genehmigung einzelner (Teil)Vorhaben wie bei der Realisierung der Lichtpromenade wiederum beim Schul- und Kulturausschuss. Denkbar wäre eine solche Vorgehensweise z. B. bei der Gestaltung der Kreisverkehre, sofern diese künstlerisch gestaltet werden sollen.

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lippstadt sollte daher wie folgt ergänzt werden:

§ 8 Schul- und Kulturausschuss

Der Schul- und Kulturausschuss entscheidet über:

...

- *Die Genehmigung von Vorhaben zur Kunst im öffentlichen Raum unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Gestaltungsbeirates. Die Zuständigkeiten des Rates und anderer Fachausschüsse bleiben unberührt.*

Der Schul- und Kulturausschuss berät über:

...

- *Konzeptionelle Planungen zur Stadtentwicklung, bei denen einzelne oder mehrere Vorhaben zur Kunst im öffentlichen Raum eine maßgebliche Rolle spielen nach Einholung von Empfehlungen des Gestaltungsbeirates. Die Zuständigkeiten des Rates und anderer Fachausschüsse bleiben unberührt.*

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung ist durch den Rat zu beschließen.